



**Niedersächsisches Ministerium
für Inneres und Sport**

Nds. Ministerium für Inneres und Sport, Postfach 2 21, 30002 Hannover

Polizeidirektionen
Braunschweig, Göttingen, Hannover, Lüneburg,
Oldenburg, Osnabrück

Bearbeitet von:
Herrn Rosenke

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
36.11-13120

Durchwahl Nr. (05 11) 1 20-
6006

Hannover
07.03.2014

Berücksichtigung des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes im Baugenehmigungsverfahren;

Bezug: Anpassung des RdErl. v. 07.03.2007 bezüglich der Novellierung der NBauO zum 1. November 2012

Anlage: - 1 -

Mit der Novellierung der NBauO ist in § 69 Abs. 3 NBauO die Vorschrift über die von der Bauaufsichtsbehörde zum Bauantrag anzuhörenden Behörden und Stellen präzisiert worden, dies betrifft auch die Anhörung zu den Belangen des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes. Danach ist die Anhörung vorgeschrieben für Behörden und Stellen,

1. deren Beteiligung für die Entscheidung über den Bauantrag durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben ist, oder
2. ohne deren Stellungnahme die Genehmigungsfähigkeit der Baumaßnahme nicht beurteilt werden kann.

Unverändert kann die Bauaufsichtsbehörde daneben im eigenen Ermessen

3. Sachverständige nach § 26 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 VwVfG hinzuziehen.

Für andere bauaufsichtliche Verfahren, z. B. nach § 79 NBauO, und bei der Mitwirkung der Bauaufsichtsbehörde in einem anderen Verwaltungsverfahren, z. B. nach dem BImSchG, gilt dies entsprechend.

Die Landkreise, kreisfreien Städte, Region Hannover und Städte mit Berufsfeuerwehr führen mit ihren Brandschutzprüferinnen und Brandschutzprüfer sowie die Abteilungen Vorbeugender Brandschutz der Berufsfeuerwehren die Brandverhütungsschau nach § 27 NBrandSchG durch. Des Weiteren erstellen sie neben ihrer Haupttätigkeit Brandverhütungsschau Stellungnahmen in bauaufsichtlichen Verfahren in den verschiedenen im Absatz 1 benannten Eigenschaften..

Die Beteiligung i. S. des Absatzes 1 Nr. 1 ist z. B. in Sonderbau-Verordnungen in der Weise vorgeschrieben, dass dort das Benehmen oder das Einvernehmen mit der für den Brandschutz zuständigen Dienststelle angesprochen ist.

Bauordnungsrechtliche Anforderungen, die die Anhörung i. S. des Absatzes 1 Nr. 2 regelmäßig erforderlich machen, sind insbesondere solche, die

Dienstgebäude/
Paketanschrift
Lavesallee 6
30169 Hannover

Telefon
(05 11) 1 20-0
Telefax
(05 11) 1 2060 65
Nach Dienstschluss:
(05 11) 1 20-61 50

Telex
9 23 414-75 nl d

E-Mail
LPPBK@mi.niedersachsen.de

Überweisung an Niedersächsische Landeshauptkasse Hannover
Konto-Nr. 106 035 355
Norddeutsche Landesbank Hannover (BLZ 250 500 00)

1. die Eignung von Rettungswegen über Rettungsgeräte der Feuerwehr (§ 33 Abs. 2 NBauO) und
2. die Versorgung mit einer zur Brandbekämpfung ausreichenden Wassermenge (§ 41 Abs. 1 Satz 2 NBauO) betreffen.

Die Prüfung der Eignung des zweiten Rettungsweges über Rettungsgeräte der Feuerwehr obliegt der unteren Bauaufsichtsbehörde. Die untere Bauaufsichtsbehörde soll den Träger des Brandschutzes gem. § 2 NBrandSchG beteiligen und zur Abgabe einer Stellungnahme auffordern. Eine Beteiligung kann in Routinefällen unterbleiben, wenn der Bauaufsichtsbehörde bezüglich ihrer Fragestellung die Position des Trägers des Brandschutzes aus vorhergehenden Anhörungen zuverlässig bekannt ist. Dem Träger des Brandschutzes nach § 2 NBrandSchG bleibt es unbenommen – zur Unterstützung der Abgabe einer Stellungnahme an die untere Bauaufsichtsbehörde – die Brandschutzprüferinnen oder Brandschutzprüfer beratend hinzuzuziehen (§ 3 Abs. 1 Nr. 8 NBrandSchG).

Die NBauO regelt in § 41 Abs. 1 Satz 2, dass zur Brandbekämpfung eine ausreichende Löschwassermenge zur Verfügung stehen muss. Wie viel dies für die einzelne bauliche Anlage oder ein spezielles Baugebiet zu sein hat, ist bauordnungsrechtlich nicht geregelt und muss anlässlich des Einzelfalls seitens des abwehrenden Brandschutzes festgelegt werden.

Nach § 2 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 NBrandSchG obliegt es der Gemeinde im Rahmen des abwehrenden Brandschutzes, für eine Grundversorgung mit Löschwasser zu sorgen. Zudem kann die Gemeinde nach Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 die baurechtlich verantwortlichen Personen (§ 56 der Niedersächsischen Bauordnung) dazu verpflichten, einen für die Brandbekämpfung erforderlichen Löschwasservorrat, der über die Grundversorgung nach § 2 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 hinausgeht, bereitzuhalten soweit dieses für die verantwortliche Person zumutbar ist (zur Zumutbarkeit s. LT-Drs. 16-5023 – Schriftlicher Bericht des AfluS zum NBrandSchG S. 3). Dies gilt jedoch nur unter der Vorraussetzung, dass die Forderung nach einem Löschwasservorrat, der über die Grundversorgung hinausgeht, nicht durch eine Entscheidung nach baurechtlichen oder immissionsschutzrechtlichen Vorschriften bereits geregelt ist (Auffangregelung). Gemeint ist damit die Baugenehmigung oder die Genehmigung nach BImSchG.

Für die Ermittlung der erforderlichen Löschwassermenge kann die Gemeinde sich der Brandschutzprüferinnen oder Brandschutzprüfer beratend bedienen (§ 3 Abs. 1 Nr. 8 NBrandSchG).

Art und Umfang von Stellungnahmen der Brandschutzdienststellen sind vielfach Gegenstand der Diskussion in Brandschutzprüfertagungen gewesen. Dabei wurde immer wieder vorgetragen, dass von Seiten der Bauaufsicht (umfassende) Stellungnahmen ohne konkrete Fragestellungen zum Brandschutz erwünscht werden. Dies kann soweit führen, dass die Brandverhütungsschau nicht mehr im erforderlichen Umfang durchgeführt werden kann.

Aus diesem Anlass gebe ich die in der Anlage nachstehenden mit dem Niedersächsischen Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung abgestimmten Hinweise und Empfehlungen für die Beteiligung der Brandschutzprüferinnen und Brandschutzprüfer / Abteilungen Vorbeugender Brandschutz der Berufsfeuerwehren in bauaufsichtlichen Verfahren bekannt.

Da sich aus § 69 Abs. 3 NBauO und den oben dazu gegebenen Erläuterungen bereits eine Ermessensbindung der Bauaufsichtsbehörde bei der Anhörung der für den Brandschutz zuständigen Stellen ergibt, soll die Anlage nur noch Fragestellungen enthalten, auf die sich diese Ermessensbindung nicht bezieht. Aus der Anlage zum Bezugserlass (RdErl. v. 7. März 2007, Az.: B 22.10 – 13120) werden daher die Nummern 5 und 8 insgesamt sowie in Nummer 7 die erste Strichaufzählung „Erforderliche Löschwassermenge“ gestrichen.

Ich bitte die Landkreise, kreisfreien Städte, Region Hannover und Städte mit Berufsfeuerwehr hierüber zu unterrichten sowie die weiteren kreisangehörigen Gemeinden und Gemeinden nachrichtlich

zu informieren. Des Weiteren bitte ich die Landkreise und die Region Hannover, die unteren Bauaufsichtsbehörden ihrer kreis- und regionsangehörigen Gemeinden zu informieren.

Im Auftrage

Günter

Anlage zum RdErl. vom 07.03.2014, Az. 36.11 – 13120:

Die Brandschutzprüferinnen, Brandschutzprüfer und Abteilungen Vorbeugender Brandschutz der Berufsfeuerwehren (Brandschutzdienststellen) sollten nur in schwierigen Fragen des vorbeugenden Brandschutzes Stellungnahmen erstellen. Hierzu ist insbesondere zu zählen:

1. Die Beurteilung von Sonderbauten (§ 51 NBauO), für die die NBauO und die dazu erlassenen (Sonderbau-) Verordnungen keine ausreichenden Vorschriften zum vorbeugenden Brandschutz bzw. Ermessensspielräume enthalten oder keine speziellen Vorschriften zum vorbeugenden Brandschutz bestehen.
2. Abweichungen nach § 66 NBauO, die in der NBauO oder in den Vorschriften aufgrund der NBauO vorgesehen sind, wenn mit den öffentlichen Belangen vereinbar sind soweit sie den vorbeugenden Brandschutz zum Gegenstand haben.
3. Widersprüche oder Eingaben zu bauaufsichtlichen Verfahren im Hinblick auf den vorbeugenden Brandschutz.
4. Die Bewertung von Brandschutzkonzepten und Brandschutzgutachten.
5. Besondere Anforderungen des vorbeugenden Brandschutzes die in den Bereich abwehrenden Brandschutz hineinwirken:
 - 5.1 Löschwasser-Rückhaltung,
 - 5.2 Einrichtungen zur Löschwasserversorgung,
 - 5.3 Zugänglichkeit der Grundstücke und baulichen Anlagen für die Feuerwehr, Zu- und Durchfahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen,
 - 5.4 Anlagen, Einrichtungen und Geräte für die Brandbekämpfung (Wandhydranten, Feuerlöschschlauchanschlüsseinrichtungen, Feuerlöscher),
 - 5.5 Anlagen und Einrichtungen für den Rauch- und Wärmeabzug,
 - 5.6 Anlagen und Einrichtungen für die Feuermeldung (Brandmeldeanlagen),
 - 5.7 Anlagen und Einrichtungen für die Alarmierung im Brandfall im Gebäude,
 - 5.8 Betriebliche Maßnahmen zur Brandverhütung und Brandbekämpfung sowie zur Rettung von Menschen und Tieren (Brandschutzordnung, Hausfeuerwehr, Räumungsübungen etc.),
 - 5.9 Feuerwehrpläne.